

# Aktuelle Probleme bei der Menschenrechtsverwirklichung in Russland

*Otto Luchterhandt* \*

## I. Allgemeiner Überblick über die Menschenrechtsslage

Etwa seit dem Jahr 2003 hat sich die Lage der Menschenrechte in Russland kontinuierlich und insgesamt dramatisch verschlechtert. Als ein Wendepunkt erscheint im Rückblick die Kriminalisierung des JUKOS-Konzerns, seiner Anteilseigner, Spitzenmanager und leitenden Angestellten, die Zerschlagung des JUKOS-Konzerns, seine Verstaatlichung durch Übernahme seiner Aktiva durch das Staatsunternehmen RosNeft sowie die Verurteilung von *Michail Chodorkovskij* und *Platon Lebedev* (31. Mai 2005). Der JUKOS-Komplex lastet seither wie ein Fluch insbesondere über dem Justizwesen und der Zivilgesellschaft Russlands.

Die Kluft zwischen einer beinahe mustergültigen Normierung der Menschenrechte in der Verfassung der RF und der realen Wirksamkeit und Gewährleistung der Menschenrechte im Alltagsleben des Landes war schon in der *Ära Jelzin* beträchtlich, – in der *Ära Putin* ist sie immer breiter und tiefer geworden. *Martin Kriele* hat in seiner Einführung in die Staatslehre eine wichtige rechtsdogmatische Unterscheidung getroffen, nämlich zwischen einem Zustand von „Menschenrechten“, deren Geltung die Institutionen des Staates gewährleisten, und „Toleranzen“, die eine sich über das Recht stellende Staatsgewalt den Bürgern nur gewährt. Schlüsselbedeutung für die Wirksamkeit der Menschenrechte hat das staatsrechtliche Prinzip der Gewaltenteilung. Ohne funktionierende Gewaltenteilung haben die Menschenrechte keine Chance, ohne sie gibt es – bestenfalls – Toleranzen, die die Staatsgewalt im Prinzip jederzeit relativieren, einschränken, beseitigen kann, im Einzel-

---

\* *Prof. Dr. Otto Luchterhandt*, Juristische Fakultät der Universität in Hamburg a. D.

fall ebenso wie allgemein. Den unverzichtbaren Funktionszusammenhang zwischen Menschenrechten und Gewaltenteilung zeigt die gesamte Geschichte der Neuzeit, lehren aber ganz besonders die deutschen Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus und dem Führerstaat Hitlers und die russischen Erfahrungen mit dem totalitären Sowjetstaat und der Despotie *Stalins*. Art. 16 der französischen Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers vom 26.08.1789 hat diese Erkenntnis in klassischer Weise ausgesprochen: „*Eine Gesellschaft, in der die Garantie der Rechte nicht gesichert und die Teilung der Gewalten nicht festgelegt ist, besitzt keine Verfassung.*“

Die Menschenrechtsbilanz Russlands ist im Vergleich mit den andern Mitgliedstaaten des Europarates heute vor allem aus zwei Gründen schlecht: *Erstens* hat die föderale Verfassung bereits selbst, also normativ, das Amt des Präsidenten mit allzu großen Machtkompetenzen ausgestattet und diese durch Gegengewichte auf Seiten der Legislative und der Judikative nicht hinreichend ausbalanciert. *Zweitens* hat Putin – im Unterschied zu seinem Amtsvorgänger – seine Machtbefugnisse als Präsident entschlossen und systematisch zur Errichtung eines politischen Regimes genutzt, in welchem der Präsident zusammen mit der gesamten ihm unterstellten Exekutive des Landes die Legislative und auch die Judikative beherrscht.

Der vom *Verfassungsgericht der RF* herausgegebene offiziöse Kommentar zur föderalen Verfassung stellt das Amt des russischen Präsidenten als eine eigene, über den anderen drei Staatsgewalten stehende vierte (aber richtiger wohl „erste“!) Gewalt dar. Das entspricht in der Tat der Verfassungswirklichkeit unter dem „System Putin“. Der Präsident hat sich deswegen über die anderen Gewalten erheben können (darüber schweigt der Verfassungskommentar leider), weil er Träger der Regierungsgewalt ist, weil die Exekutive ihm direkt untersteht und weil er mit Hilfe seiner Administration die beiden Kammern der Föderalversammlung, also die Legislative, insbesondere über die Kreml-Partei „Einheitliches Russland“ und ihre Trabantenparteien in der Staatsduma steuert.

Das *Verfassungsgericht der RF* stellt schon seit der *Ära Jelzin* kein Gegengewicht mehr gegenüber dem Präsidenten dar; im Gegenteil, es

hat durch seine ausgeprägt unitarische Rechtsprechung die Machtstellung des Präsidenten noch untermauert und verstärkt.

## II. Aktuelle Veränderungen bei den politischen Grund- und Menschenrechten

### 1. Meinungs- und Informationsfreiheit

Die von Art. 29 der Verfassung der RF garantierte Gedanken- und Meinungsäußerungsfreiheit ist insbesondere durch das Gesetz zur Unterbindung von extremistischer Tätigkeit vom 27. Juli 2002 in der geltenden Fassung vom 25. Dezember 2012 und primär durch den von dem Gesetz normierten Extremismusbegriff gefährdet. Aus rechtsstaatlicher Sicht ist dessen Definition (Art. 1) höchst bedenklich, denn die in der Definition aufgelisteten 13 Erscheinungsformen von Extremismus sind ganz überwiegend eine Ansammlung von „Gummiparagrafen“, von teilweise gänzlich unbestimmten Formulierungen. Sie erlauben und ermöglichen es den Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden, im Prinzip nahezu jede ihnen nicht passende, als oppositionell eingestufte öffentliche politische Äußerung und Aktion als „extremistisch“ zu kriminalisieren.<sup>1</sup> Der extreme Extremismusbegriff stellt eine Bedrohung u. a. auch für die Pressefreiheit und für die Vereinigungsfreiheit dar; er ist der Kern von Straftatbeständen (Art. 282.1; Art. 282.2 StGB RF).

Die Meinungsfreiheit im religiös-weltanschaulichen Bereich ist am 29.06.2013 durch eine Verschärfung des Straftatbestandes „Verletzung des Rechts der Gewissensfreiheit und der Glaubensbekenntnisse“ (Art. 148 StGB) stark eingeschränkt und prekär geworden, und zwar durch die Anfügung von zwei Absätzen, die man als „Lex Pussy Riot“ bezeichnen kann. Mit bis zu 300.000 Rubeln können nun auch „*öffentliche Handlungen*“ bestraft werden, „*die eine klare Nichtachtung gegenüber der Gesellschaft ausdrücken und zwecks Beleidigung der religiösen Gefühle der Gläubigen begangen worden sind*“. Wesentlich höhere Strafen stehen auf „*Handlungen, die an Orten begangen werden, die speziell für die*

---

<sup>1</sup> Zur Kritik siehe *Schmidt*: Der Journalist, ein potentieller „Extremist“ – der russische Extremismusbegriff seit 2006, in: Osteuropa-Recht 2006, S. 409–415.

*Durchführung von Gottesdiensten und anderen religiösen Bräuchen oder Zeremonien bestimmt sind.*<sup>2</sup>

Die grenzüberschreitende Dimension der Informationsfreiheit ist durch die Neufassung des Straftatbestandes des „Staatsverrates“ (Art. 275 StGB RF) am 12. November 2012, der erheblich, ja, ins Uferlose ausgeweitet worden ist, stark bedroht. Denn Staatsverrat ist nicht mehr nur Spionage wie bisher, sondern auch *„die Leistung finanzieller, materieller und technischer, konsultativer oder sonstiger Hilfe an einen ausländischen Staat oder an eine internationale oder ausländische Organisation oder an deren Vertreter bei einer gegen die Sicherheit der RF gerichteten Tätigkeit“* („либо оказание финансовой, материально-технической, консультационной или иной помощи иностранному государству, международной либо иностранной организации или их представителям в деятельности, направленной против безопасности Российской Федерации“).

Der Tatbestand ist uferlos, weil er jede beliebige Hilfeleistung erfasst, weil er sich auf alle fremden sowohl öffentlichen als auch privaten Organisationen erstreckt und weil das Strafrecht einem Sicherheitsbegriff folgt, der sämtliche Bereiche des gesellschaftlichen und staatlichen Lebens umfasst. Ihn hatte bereits das föderale Gesetz über die Sicherheit vom 05. März 1992 (Art. 1 Abs. 1) normiert<sup>3</sup>: *“Sicherheit bedeutet den Zustand der Geschütztheit (защищённости) der lebenswichtigen Interessen der Persönlichkeit, der Gesellschaft und des Staates vor inneren und äußeren Bedrohungen.”* Dieses grenzenlose Sicherheitsverständnis prägt die *“Strategie der nationalen Sicherheit der RF bis*

---

<sup>2</sup> Quelle: [www.rg.ru/2013/06/30/zashita-site-dok.html](http://www.rg.ru/2013/06/30/zashita-site-dok.html) (Abruf: 25.09.2013). Mit demselben Gesetz wurde der Tatbestand des Art. 5.26 des OWiG RF über die Verunglimpfung religiöser Gegenstände erweitert und verschärft. Zur Kririk siehe Novaja gazeta, 07.11.2012, S. 12.

<sup>3</sup> Quelle: Vedomosti Verchovnogo Soveta Rossijskoj Federacii 1992, Nr. 15, Pos. 769.

2020“<sup>4</sup> und auch das neue Gesetz über die Sicherheit vom 28. Dezember 2010.<sup>5</sup>

Die Neufassung bringt den Bürgern Russlands keine Sicherheit, sondern bedroht ihre Freiheit und insbesondere alle Informationsbeziehungen, welche die Bürger, Presseorgane, NGOs usw. mit dem Ausland und internationalen Organisationen unterhalten oder zu ihnen herstellen. Sogar gegen Beschwerden an den *EGMR* in Straßburg, an das Human Rights Committee in New York, an Amnesty International in London oder an Human Rights Watch in New York könnten Russlands Strafverfolgungsorgane mit dem neuen Straftatbestand vorgehen.

## **2. Versammlungsfreiheit**

Durch das Gesetz vom 08. Juni 2012 wurde das föderale Versammlungsrecht von 2004<sup>6</sup> einschneidend geändert.<sup>7</sup> Es verschärfte die Reglementierung der Versammlungsfreiheit (Art. 31 Verfassung) erheblich und erschwert dadurch die Ausübung des Grundrechts noch mehr. Das Gesetz setzt Organisatoren und Teilnehmer von Versammlungen einem höheren Risiko aus, wegen Ordnungswidrigkeiten mit verschärften Sanktionen verurteilt zu werden.

Dem Organisator einer Versammlung wurden noch weitergehende Pflichten hinsichtlich der Einhaltung des Versammlungsrechts durch alle Teilnehmer aufgebürdet, so dass er für beliebige, von ihm nicht verhinderte oder nicht zu verhindernde Rechtsverletzungen persönlich zur Verantwortung gezogen werden konnte. Er wurde dadurch einem Haftungsrisiko ausgesetzt, das ihn veranlassen konnte, die Organisati-

---

<sup>4</sup> SZ RF, 2009, Nr. 20, Pos. 2444.

<sup>5</sup> SZ RF, 2011, Nr. 1, Pos. 2.

<sup>6</sup> Gesetz „über Versammlungen, Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge und Mahnwachen“ v. 19.06.2004, SZ RF, 2004, Nr. 25, Pos. 2485.

<sup>7</sup> Gesetz v. 08.06.2012 über Änderungen des Ordnungswidrigkeitengesetzbuches der Russländischen Föderation und des föderalen Gesetzes „über Versammlungen, Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge und Mahnwachen“ v. 19.06.2004; SZ RF, 2012, Nr. 24, Pos. 3082.

on von Versammlungen überhaupt zu unterlassen. Das widersprach dem freiheitlichen Geist des Art. 31 der Verfassung.<sup>8</sup>

Es war offenkundig, dass die Gesetzesverschärfung eine Antwort auf die Massendemonstrationen in Moskau und andernorts nach den verfälschten Duma-Wahlen im Dezember 2011 war. Sie war auch eine Reaktion auf die Demonstration am 6. Mai 2012 auf dem Sumpfpfplatz südlich vom Kreml, am Vorabend der Amtseinführung Präsident *Putins*.

Eine positive Überraschung ist der Umstand, dass das *Verfassungsgericht der RF* durch ein Normenkontroll-Urteil vom 14. Februar 2013 einige Bestimmungen der Versammlungsrechtsnovelle für verfassungswidrig erklärt hat, insbesondere und erfreulicherweise die den Organisatoren von Versammlungen auferlegten rigiden Haftungsregelungen.<sup>9</sup> Das Gericht hat den Fall zum Anlass genommen, erstmals die große Bedeutung der Versammlungsfreiheit für den demokratischen Rechtsstaat und den sachlichen Schutzbereich des Grundrechts darzulegen.

### 3. Vereinigungsfreiheit

Nachdem die beiden Gesetze über die nichtkommerziellen Organisationen bzw. über die gesellschaftlichen Vereinigungen im Jahre 2006 erheblich verschärft worden waren, um die staatliche und administrative Kontrolle über die entstehende Zivilgesellschaft zu verstärken,<sup>10</sup> ist die Ausübung der Vereinigungsfreiheit (Art. 30 Abs. 1 Verfassung) im vergangenen Jahr erneut fühlbar eingeschränkt worden. Aufgrund der Novellierung jener Gesetze am 20. Juli 2012 müssen sich russländische

---

<sup>8</sup> *Luchterhandt*, Fortschreitende Aushöhlung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit gemäß Art. 31 der Verfassung Russlands, in: Mitteilungen der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung e. V., Nr. 54/2012, S. 4–22.

<sup>9</sup> *Luchterhandt*, Das Normenkontroll-Urteil des Verfassungsgerichts Russlands zum Gesetz über die Verschärfung des Versammlungs- und Demonstrationsrechts vom 8. Juni 2012, in: Mitteilungen der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung e. V., Nr. 55/2013, S. 12–19.

<sup>10</sup> *Luchterhandt*, Auf dem Wege zur Gleichschaltung der Zivilgesellschaft. Die Gesellschaftskammer Russlands, in: SWP-Diskussionspapiere (Berlin) Nr. FG 5 2006/04 (Mai), S. 35.

(nichtkommerzielle) NGO's, die „politisch“ tätig sind und materielle Unterstützung aus dem Ausland erhalten, beim föderalen Justizministerium als „Organisationen“ registrieren lassen, „die Funktionen eines ausländischen Agenten erfüllen“<sup>11</sup>. Wer das nicht tut, muss mit Sanktionen rechnen. Das Gesetz trat am 1. November 2012 in Kraft. Als die Präsidialadministration Anfang des Jahres 2013 feststellte, dass sich keine NGO's als ausländische Agenten hatten registrieren lassen, erhielt die Staatsanwaltschaft den Befehl, eine breite Überprüfung der NGO's im ganzen Lande vorzunehmen. Das geschah von Februar bis April dieses Jahres. Betroffen waren über 1000 NGO's. Unter ihnen waren auffällig viele Menschenrechtsorganisationen, offenkundig deswegen, weil die

---

<sup>11</sup> Der hinzugefügte Art. 2 Pkt. 6 des Gesetzes über die nichtkommerziellen Organisationen lautet:

*„Unter einer nichtkommerziellen, die Funktionen eines ausländischen Agenten erfüllenden Organisation wird ... eine russländische nichtkommerzielle Organisation verstanden, die Geldmittel und anderes Vermögen von ausländischen Staaten oder von deren staatlichen Organen oder von internationalen oder ausländischen Organisationen oder von Ausländern oder von Staatenlosen oder von ihnen dazu ermächtigten Personen und/ oder von russländischen juristischen Personen erhält, die ihrerseits Geldmittel oder anderes Vermögen aus den bezeichneten Quellen (ausgenommen Offene Aktiengesellschaften mit staatlicher Beteiligung und deren Tochtergesellschaften) erhält (im weiteren: ausländische Quellen,) und die an politischer Tätigkeit auf dem Territorium der Russländischen Föderation, darunter im Interesse der ausländischen Quellen, teilnimmt.*

*Eine nichtkommerzielle Organisation (mit Ausnahme einer politischen Partei) gilt als teilnehmend an politischer Tätigkeit auf dem Territorium der Russländischen Föderation, wenn sie, unabhängig von den in den Gründungsdokumenten bezeichneten Zielen und Aufgaben, auch durch Finanzierung, an der Organisation und Durchführung politischer Aktionen teilnimmt, um auf die Annahme von Entscheidungen durch die Staatsorgane hinzuwirken, die auf die Änderung der von ihnen geführten Staatspolitik gerichtet sind, sowie auf eine Formierung der öffentlichen Meinung zu den bezeichneten Zielen.*

*Zur politischen Tätigkeit gehören nicht Tätigkeiten auf den Gebieten der Wissenschaft, Kultur, Kunst, Gesundheitswesen, Prophylaxe und Gesundheitsschutz der Bürger, des Schutzes von Mutterschaft und Kindern, der sozialen Fürsorge für Invalide, Propaganda einer gesunden Lebensweise, von Körperkultur und Sport, des Schutzes der Pflanzen- und der Tierwelt, von karitativer Tätigkeit sowie Tätigkeiten zur Förderung von Wohltätigkeit und ehrenamtlichem Engagement.“*

meisten von ihnen seit den 1990er Jahren auf die eine oder andere Weise aus dem Westen finanziell unterstützt wurden. Die Staatsanwaltschaft und die mit ihr bei der Aktion zusammenarbeitenden Sicherheitsbehörden legten die Schlüsselbegriffe der neuen Regelung, also politische Tätigkeit und materielle Unterstützung erwartungsgemäß weit aus, und es kam bei den Überprüfungen zu zahlreichen Verletzungen der Privat- und Geschäftssphäre der betroffenen Bürger und Organisationen.

Bekanntlich hat die Überprüfungsaktion in Russland, aber auch im westlichen Ausland scharfe Kritik ausgelöst. Das geschah zu Recht, denn die Einführung des Begriffs „ausländischer Agent“ in die NGO-Gesetzgebung, ihre politischen Motive und die Gesetzesanwendung durch die Sicherheitsbehörden zeigen in erschreckender Weise, wie weit sich Russland inzwischen bereits von der Rechtskultur und der politischen Kultur des Westens entfernt hat.

Nicht weniger erschreckend ist das Phänomen, dass die politische Elite und Führung des Landes offenkundig gleichgültig gegenüber der Tatsache ist, dass in Sowjetrussland Jahrzehnte hindurch, besonders aber zur Zeit *Stalins*, die Bezeichnung „politischer Agent“ gleichbedeutend mit „Spion“ und Vaterlandsverräter war und vom Volk auch heute noch so verstanden wird. „Ausländischer Agent“ stellt eine üble politisch-moralische Herabsetzung und Diskriminierung der betreffenden NGO's und der sich in ihnen engagierenden Menschen dar.

### **III. Spektakuläre Gerichtsfälle mit menschenrechtlicher Symbolkraft**

In diesem Abschnitt werden drei Strafverfahren behandelt, die nicht nur in Russland, sondern auch international eine sehr starke Resonanz hatten. Es handelt sich um die Strafverfahren gegen *Michael Chodorkovskij* und *Platon Lebedev* in Moskau, gegen *Aleksej Navalnyj* in Kirov und um den „Sumpfplatz-Prozess“ in Moskau.

#### **1. Die Strafverfahren gegen *Chodorkovskij* und *Lebedev***

Am 31. Mai 2005 sind *Chodorkovskij* und *Lebedev* vom Gericht des Meščanskij Rayons der Stadt Moskau vor allem wegen der Hinterziehung von Steuern in schweren Fällen jeweils zu neun Jahren Freiheits-

entzug verurteilt worden.<sup>12</sup> Die Steuerhinterziehungen seien von den Angeklagten dadurch realisiert worden, dass sie sich den steuerrechtlich privilegierten Status eines „individuellen Unternehmers“ erschlichen hätten. Ferner hätten sie ihrer Öl-Firma JUKOS unrechtmäßig Steuervergünstigungen verschafft. Denn sie hätten in der Stadt Lesnoj (Ural), die als „Geschlossene Territoriale Verwaltungseinheit“ (ZATO) in den 1990er Jahren de facto eine innere Steueroase war, mehrere Tochterfirmen gegründet und über sie Erdölgeschäfte abgewickelt, deren Steuerbegünstigung sie durch Betrug erlangt hätten.

Die Verurteilung *Chodorkovskijs* und *Lebedevs* wegen Steuerhinterziehung setzte voraus, dass die Muttergesellschaft JUKOS Eigentümerin des Erdöls geworden war. Wäre JUKOS nämlich nicht Eigentümerin des Erdöls gewesen, sondern eine andere Gesellschaft, hätte der Staat JUKOS nicht wegen der Realisation des Erdöls besteuern dürfen. *Chodorkovskij* und *Lebedev* hätten dann auch nicht wegen Steuerhinterziehung verurteilt werden können. Dieser juristische Aspekt des ersten Strafurteils von 2005 ist für die Bewertung des zweiten Strafurteils gegen *Chodorkovskij* und *Lebedev* vom 27. Dezember 2010 von zentraler Bedeutung.

Zu diesem ersten Strafprozess gegen *Chodorkovskij* und *Lebedev* ist zu bemerken, dass der *EGMR* in seinem darauf bezogenen Urteil vom 25. Juli 2013<sup>13</sup> eine ganze Reihe von Verletzungen der EMRK (Menschenrechtsverletzungen) förmlich festgestellt hat:

- Die Verletzung der Menschenwürde durch Unterbringung in einem eisernen Käfig im Gerichtssaal, worin ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK liegt (para. 486) stelle eine erniedrigende Behandlung dar.

---

<sup>12</sup> *Luchterhandt*, Rechtsnihilismus in Aktion. Der Jukos-Chodorkovskij-Prozess in Moskau, in: Osteuropa, Nr. 7/2005, S. 7–37; engl. Fassung: Legal Nihilism in Action. The Yukos-Khodorkovskii Trial in Moscow, in: The Uppsala Yearbook Ostrechtsforschung/ East European Law 2005, S. 3–49.

<sup>13</sup> Quelle: <http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-123494> (Abruf: 25.09.2013).

- Die Verhaftung *Chodorkovskijs* im Oktober 2003 auf dem Flugplatz in Novosibirsk habe unter erniedrigenden Umständen stattgefunden und dadurch die Menschenwürde verletzt.
- Die Inhaftierung *Chodorkovskijs* und *Lebedevs* habe rechtswidrig in das Menschenrecht auf Freiheit und Sicherheit eingegriffen (Art. 5 Abs. 1; Abs. 3, Abs. 4 EMRK), denn keiner der gesetzlichen Haftgründe (Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr usw.) sei substantiiert und überzeugend begründet worden und habe daher auch nicht vorgelegen (para. 500 ff.).
- Der *EGMR* kommt zu dem Schluss, dass die Behörden während der gesamten Zeit sowohl der Untersuchungshaft als auch der Strafhaft in ungerechtfertigter Weise den Kontakt zwischen den Beschwerdeführern und ihren Anwälten eingeschränkt und behindert hätten. Dadurch seien Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 EMRK verletzt worden (para. 648 f.).
- Der *EGMR* stellt bei der Behandlung der Beweisanträge der Verteidigung von *Chodorkovskij* und *Lebedev* teils in Bezug auf die Zeugenvernehmung, teils in Bezug auf die Hinzuziehung von Sachverständigen eine massive Benachteiligung gegenüber der Anklageseite und infolgedessen des Prinzips der Waffengleichheit fest (Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 EMRK; para. 733 ff.).
- Die Einweisung *Chodorkovskijs* und *Lebedevs* in Strafanstalten teils im Fernen Osten, an der russisch-chinesischen Grenze, teils am nördlichen Eismeer habe nicht nur gegen Art. 73 des Strafvollzugsgesetzbuches Russlands verstoßen, sondern auch gegen das Menschenrecht auf Achtung des Familienlebens der beiden Strafgefangenen (Art. 8 EMRK), weil dadurch die Verbindung mit ihren Familienangehörigen bewusst, künstlich und vollkommen ungerechtfertigt erschwert worden sei (para. 835 f.).
- Das Eigentumsrecht *Michail Chodorkovskijs* (Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK) sei massiv dadurch verletzt worden, dass neben der Verurteilung der Gesellschaft JUKOS wegen nicht gezahlter Steuern auch *Chodorkovskij* selbst als Privatmann mit einer Steuerforderung von über 17 Milliarden Rubel belastet worden sei. Dafür habe es keine Rechtsgrundlage gegeben (para. 884 f.).
- Der *EGMR* ist zu dem Schluss gekommen, dass Russland seine Verpflichtung, die Erhebung von Menschenrechtsbeschwerden seiner

Bürger in Straßburg nicht zu behindern (Art. 34 S. 2 EMRK), durch mannigfache, empfindliche Restriktionen der Anwälte, insbesondere *Chodorkovskijs*, verletzt habe (para. 933).

Verneint hat der *EGMR* allerdings eine Verletzung des Art. 18 EMRK, d. h. des an den Staat gerichteten Verbots, die Grundfreiheiten und Menschenrechte noch aus anderen als den von der EMRK anerkannten Motiven einzuschränken.<sup>14</sup> Das Gericht hat zwar eingeräumt, dass einzelne, über längere Zeit anhaltende Beschränkungen bzw. Verletzungen der EMRK den Verdacht nahe legten, dass bei der strafrechtlichen Verfolgung von *Chodorkovskij* und *Lebedev* noch andere, von der EMRK nicht gebilligte Motive im Spiele gewesen seien (para. 906; 908). Der *EGMR* ist aber der Ansicht, dass eventuelle konventionsfremde Motive und Einflüsse das Vorgehen der staatlichen Organe Russlands in dem Strafverfahren nicht insgesamt, nicht durchgehend und nicht entscheidend geprägt hätten. Er hat damit an seiner traditionellen restriktiven Rechtsprechung zu Art. 18 EMRK festgehalten.<sup>15</sup>

---

<sup>14</sup> Art. 18 EMRK lautet: „Die nach dieser Konvention zulässigen Einschränkungen der Rechte und Freiheiten dürfen nur zu den vorgesehenen Zwecken erfolgen.“ Der *EGMR* ignoriert traditionell das Wörtchen „nur“. Zu der – natürlich diplomatisch-politisch bedingten – Blindheit des *EGMR* auch in diesem besonders spektakulären Falle siehe den ironischen, kritischen Artikel v. *Prosvirova* und *Čelišče-va*, in: *Novaja gazeta*, 31.07.2013, S. 6.

<sup>15</sup> „In essence, the applicants tried to persuade the Court that everything in their case was contrary to the Convention, and that their conviction was therefore invalid. That allegation is a very serious one; it assails the general presumption of good faith on the part of the public authorities and consequently requires particularly weighty evidence in support.

906. The Court does not exclude that in limiting some of the applicants' rights throughout the proceedings some of the authorities or State officials might have had a "hidden agenda". On the other hand, the Court cannot agree with the applicants' sweeping claim that their whole case was a travesty of justice. In the final reckoning, none of the accusations against them concerned their political activities *stricto sensu*, even remotely. The applicants were not opposition leaders or public officials. The acts imputed to them were not related to their participation in the political life, real or imaginary – they were prosecuted for common criminal offences, such as tax evasion, fraud, etc.

Am 27. Dezember 2010 wurden *Chodorkovskij* und *Lebedev* ein weiteres Mal verurteilt, und zwar unter Einbeziehung der Strafe aus dem ersten Strafprozess zu 14 Jahren Haft durch ein anderes Moskauer Gericht des Stadtbezirks Chamovniki.<sup>16</sup> Zugrunde lag dem Urteil zwar derselbe Sachverhalt wie im ersten Prozess, aber nun wurde er juristisch ganz anders qualifiziert: *Chodorkovskij* und *Lebedev* wurden verurteilt, weil sie das der JUKOS-Muttergesellschaft von den Tochtergesellschaften übertragene Erdöl angeblich veruntreut und im Ausland verkauft hätten. Im Unterschied zum Strafurteil des Meščanskij-Gerichts behauptete das Chamovniki-Gericht, Eigentümerin des Erdöls sei durch die Transaktionen nicht die JUKOS-Muttergesellschaft geworden, sondern deren Tochtergesellschaften geblieben. Damit entzog das Chamovniki-Gericht der früheren Verurteilung von *Chodorkovskij* und *Lebedev* wegen unterlassener Versteuerung des Erdöls allerdings den Boden, denn das Urteil des Meščanskij-Gerichts setzte voraus, dass die

---

907. The Court reiterates in this respect its approach in the case of *Handyside v. the United Kingdom* (judgment of 7 December 1976, Series A no. 24), where the Court found that although there had been a political element in the decision to ban the distribution of the applicant's book, it was not decisive (see § 52 of the judgment), and that the "fundamental aim" of the conviction was the same as proclaimed by the authorities which was "legitimate" under Article 10 of the Convention.

908. The Court's approach to the present case is similar. The Court is prepared to admit that some political groups or government officials had their own reasons to push for the applicants' prosecution. However, it is insufficient to conclude that the applicants would not have been convicted otherwise. Elements of "improper motivation" which may exist in the present case do not make the applicants' prosecution illegitimate "from the beginning to the end": the fact remains that the accusations against the applicants were serious, that the case against them had a "healthy core", and that even if there was a mixed intent behind their prosecution, this did not grant them immunity from answering the accusations. Having said that, the Court observes that the present case, which concerned the events of 2003–2005, does not cover everything which has happened to the applicants ever since, in particular their second trial.

909. In sum, and in so far as the criminal proceedings at the heart of the present case are concerned, the Court cannot find that Article 18 was breached."

<sup>16</sup> *Luchterhandt*, Verhöhnung des Rechts. Der zweite Strafprozess gegen Michail Chodorkovskij und Platon Lebedev, in: *Osteuropa*, 2011, S. 3–42.

JUKOS-Muttergesellschaft das Erdöl als dessen Eigentümerin hätte versteuern müssen. Das Chamovniki-Gericht setzte sich damit auch in Widerspruch zu den Urteilen zahlreicher russischer Wirtschaftsgerichte und sogar zu dem offiziellen Rechtsstandpunkt Russlands im JUKOS-Verfahren vor dem *EGMR* in Straßburg, die die JUKOS-Muttergesellschaft als Eigentümerin des Erdöls betrachteten.

Um den Widerspruch zwischen den beiden Urteilen zu verschleiern, behauptete das Chamovniki-Gericht, das Erdöl sei nur fiktiv an die JUKOS-Muttergesellschaft verkauft worden, weswegen sie nur „faktisches Eigentum“ am Erdöl erlangt habe. Im Widerspruch dazu geht das Urteil dann aber doch von der Wirksamkeit der Verträge zwischen JUKOS und ihren Töchtergesellschaften über den Verkauf des Erdöls aus und sieht den Straftatbestand der Veruntreuung des Erdöls lediglich darin, dass die Muttergesellschaft ihren Konzern-Töchtern für das Erdöl einen zu niedrigen, vom Weltmarkt deutlich abweichenden Kaufpreis gezahlt habe. Dabei ignorierte das Gericht bewusst, dass die in vertikal strukturierten Konzernen geltenden internen Preise entsprechend internationaler Praxis unter dem Weltmarktpreis liegen.

Das Strafurteil des Chamovniki-Gerichts ist in mehrfacher Hinsicht eklatant rechtswidrig:<sup>17</sup> *Erstens* verurteilt es *Chodorkovskij* und *Lebedev* wegen eines gewöhnlichen geschäftlichen Verhaltens zu einer Strafe und verstößt damit gegen den klassischen rechtsstaatlichen Grundsatz „kein Verbrechen ohne Gesetz“. *Zweitens* verstößt das Urteil insbesondere gegen das Verbot der Analogie im Strafrecht (Art. 3 Abs. 2 StGB), denn es behandelt die Übereignung einer Sache zu einem niedrigen Preis juristisch ebenso wie die Veruntreuung anvertrauten fremden Eigentums. *Drittens* verstößt das Urteil gegen das Verbot des Art. 50 Abs. 1 der Verfassung Russlands, jemanden zweimal wegen derselben Sache zu bestrafen, denn diese war bereits Gegenstand des ersten Straf-

---

<sup>17</sup> Доклад Совета при президенте Российской Федерации по развитию гражданского общества и правам человека о результатах общественного анализа судебных материалов уголовного дела Ходорковского и Лебедева (рассмотренного Хамовническим районным судом г. Москвы с вынесением приговора от 27.12.2010 г.). Раздел Первый. Введение и основные результаты общественной научной экспертизы. Составитель: Морщакова, 2012.

prozesses vor dem Meščanskij-Gericht. *Viertens* beraubt das Strafurteil *Chodorkovskij* und *Lebedev* ohne eine Rechtfertigung ihres verfassungsmäßigen Rechts auf Freiheit und persönliche Unantastbarkeit (Art. 20 Abs. 1 Verfassung). Ein Richter, der eine unschuldige Person zur strafrechtlichen Verantwortung zieht, begeht auch nach russischem Strafrecht ein schweres Verbrechen (Art. 299, 307 StGB).

Derzeit ist gegen das Urteil im zweiten Strafprozess beim Präsidium des Obersten Gerichts Russlands eine Beschwerde im Aufsichtsverfahren anhängig. Von seinem Ausgang wird es abhängen, ob auch dieses Urteil vor dem *EGMR* in Straßburg angegriffen werden werden.

## **2. Der Prozess gegen den „Blogger“ *Aleksej Navalnyj***

*Aleksej Navalnyj*, heute 37 Jahre alt, hat eine Ausbildung als Jurist (Rechtsanwalt) und ferner als Finanz- und Wertpapierspezialist. Seine Eltern besitzen eine Fabrik, an dessen Kapital er beteiligt ist. Außerdem hat *Navalnyj* eigene Firmen gegründet und sich als Börsenmakler betätigt. Seine Einkünfte hat er darauf verwendet, gezielt Aktien bedeutender russischer Großunternehmen zu kaufen, vor allem der Energiebranche (u. a. Gazprom; RosNeft; TNK-BP; TransNeft; Gunvor) sowie der Außenhandelsbank und von Aeroflot. Seine Stellung als Minderheitsaktionär hat er in den letzten Jahren gezielt dazu genutzt, Korruption, Veruntreuungen von Finanzmitteln und sonstige Geschäftsmissbräuche des TOP-Managements der Unternehmen aufzudecken und publik zu machen. Seit 2010 engagiert sich *Navalnyj* außerdem sehr aktiv bei der Bekämpfung eines besonders großen Übels, nämlich der Korruption bei Staatsaufträgen, wo Unternehmen im Zusammenspiel mit hohen Staatsbeamten und Politikern seit Jahren gewaltige Geldsummen zulasten des Staatshaushaltes in private Taschen leiten. Mit Hilfe des Internets macht *Navalnyj* die von ihm und seinen Mitarbeitern recherchierten Fakten publik.

Seit über 10 Jahren ist *Navalnyj* außerdem in verschiedenen Organisationen und Bewegungen der außerparlamentarischen Opposition politisch aktiv. Er hat der Kreml-Partei „Einheitliches Russland“ das Etikett „Partei der Gauner und Diebe“ angehängt (Plakat, Februar 2011), das in kurzer Zeit im ganzen Land zum geflügelten Wort geworden ist und den Autoritätsverfall von „Edinaja Rossija“ stark beschleunigt hat. Fühlbaren Einfluss auf die öffentliche Meinung und insbesondere auf

die das Internet und die neuen sozialen Medien aktiv nutzende jüngere Generation übt *Navalnyj* durch seinen Blog aus, der täglich von Hunderttausenden gelesen wird.

Seit 2009 gibt es Versuche, *Navalnyj* mit Hilfe der Strafjustiz unschädlich zu machen. Zwei Ermittlungsverfahren wurden ergebnislos eingestellt. Kurz nach *Putins* Rückkehr in das Präsidentenamt hat *Aleksandr Bastrykin*, Chef der Föderalen Untersuchungsbehörde, das russische Pendant des FBI, das angeblich lasche Verhalten seiner Untergebenen scharf gerügt<sup>18</sup> und am 29. Mai 2012 ein neues Ermittlungsverfahren eingeleitet.<sup>19</sup> Es führte am 18. Juli dieses Jahres zur Verurteilung *Navalnyjs* zu fünf Jahren Freiheitsentzug durch ein Rayongericht der Stadt Kirov (Nordost-Russland) wegen der gemeinschaftlichen, organisierten Veruntreuung von Holz im Werte von 16 Mio. Rubeln (Art. 160 Abs. 4 StGB). Das Urteil wurde unter hochdramatischen Umständen verkündet, weil *Navalnyj* bereits für das Amt des Bürgermeisters von Moskau kandidierte.

Der Fall „*Navalnyj*“ ist in jeder Hinsicht ein Justizskandal, angefangen bei dem Straftatbestand der Unterschlagung bzw. Veruntreuung (Art. 160 Abs. 4 StGB). Denn um welchen Sachverhalt ging es?

---

<sup>18</sup> [http://piter.tv/event/Posle\\_vivolochki\\_Bastriki](http://piter.tv/event/Posle_vivolochki_Bastriki) vom 05.07.2012: „У вас там есть человек по фамилии Навальный. Почему вы прекратили уголовное дело, не поставив в известность руководство? ...У вас было уголовное дело против этого человека, и вы его втихаря прекратили. За такие вещи пощады не будет. ...“, резко заявил глава ведомства следователю Управления СК по Кировской области, который занимался этим делом (zitiert nach ITAR-TASS).

<sup>19</sup> *Novaja gazeta*, 01.08.2012, S. 5 (*Irek Murtazin*).

Das von dem Generaldirektor *Opalev* miserabel geleitete und stark verschuldete<sup>20</sup> Staatsunternehmen KirovLes (Kirovs Forsten) hatte im März 2009 an das kurz vorher von *P. Oficerov* gegründete private Holzhandelsunternehmen Vjatka-Forst-Gesellschaft 10.000 Kubo-Meter (Festmeter) Holz für 15,7 Mio. Rubel verkauft. Der Kaufpreis wurde auch gezahlt. *Navalnyj*, der vorher kurze Zeit ehrenamtlicher Wirtschaftsberater des Gouverneurs von Kirov, *Nikita Belych*, gewesen war, hatte das Geschäft vermittelt. Die Vjatka-Forst-Gesellschaft verkaufte das Holz für 16 Mio. Rubel an diverse Kunden weiter.

In Übereinstimmung mit Untersuchungsbehörde und Staatsanwaltschaft vertrat das Gericht die Auffassung, *Navalnyj*, *Oficerov* und *Opalev* hätten kriminell zusammengewirkt, das Holz weit unter seinem Marktwert zu Lasten von KirovLes an die Vjatka-Forst-Gesellschaft verkauft und dadurch den Straftatbestand der Veruntreuung bzw. Unterschlagung erfüllt. Den Marktwert des Holzes hat das Gericht jedoch durch keine Beweisaufnahme ermittelt, sondern den von der Vjatka-Forst-Gesellschaft erzielten Erlös aus dem Holzverkauf zugrunde gelegt. Das war schon deswegen unzulässig, weil das Gericht die mit der Weiterveräußerung verbundenen Kosten der Vjatka-Forst-Gesellschaft und ferner deren Anspruch auf einen Gewinn ignoriert hat. Das Gericht hat außerdem den Schaden von KirovLes mit 16 Mio. Rubeln beziffert, obwohl der Kaufpreis von 15,7 Mio. Rubeln gezahlt worden ist. Schließlich hat das Gericht völlig außer Betracht gelassen, dass im Zivilrecht der Grundsatz der Vertragsfreiheit, also der Wille der Partner, auf der Grundlage der Privatautonomie gilt.

Der schwerste Einwand gegen das Urteil betrifft jedoch die Behauptung einer strafbaren Handlung. Denn die Festmeter Holz sind weder unterschlagen noch veruntreut worden. Vielmehr handelt es sich

---

<sup>20</sup> *Opalev* verlor etwas später wegen Misswirtschaft seinen Posten und entging einem Strafverfahren wegen der Unterschlagung von 50 Mio. Rubeln anscheinend nur deswegen, weil er sich bereit zeigte, mit dem Untersuchungskomitee im Ermittlungsverfahren gegen *Navalnyj* zusammenzuarbeiten. *Opalev* wurde 2012 zu vier Jahren Freiheitsentzug mit Bewährung verurteilt, nachdem er sich für schuldig bekannt und *Navalnyj* als angeblichen Mittäter schwer belastet hatte. Siehe: *Novaja gazeta*, 19.06.2013, S. 8 (*E. Feldman*).

um einen ganz gewöhnlichen Kaufvertrag zwischen Kirovles und der Vjatka-Forst-Gesellschaft. Doch selbst dann, wenn der Kaufpreis nicht marktgerecht gewesen wäre, hätte keine Veruntreuung (Art. 160) vorgelegen. Denn der Straftatbestand der Veruntreuung setzt voraus, dass der Eigentümer, also KirovLes, der Vjatka-Forst-Gesellschaft nicht das Eigentum, sondern nur den Besitz an dem Holz verschafft hat, z. B. durch einen Verwahrungsvertrag. KirovLes hat der Vjatka-Forst-Gesellschaft aber nicht lediglich den „Besitz“ an dem Holz verschaffen wollen, sondern ihr das Holz verkauft, d. h. übereignet.

Indem das Gericht die Übereignung des Holzes für einen – angeblich – zu niedrigen Preis als Unterschlagung bzw. Veruntreuung qualifiziert hat, hat es gegen das verfassungsrechtliche Verbot der Analogie verstoßen. Das Analogieverbot ist ein Fall des klassischen rechtsstaatlichen Grundsatzes, dass niemand für eine Handlung bestraft werden darf, die nicht unter einen gesetzlich vor Begehung der Tat bestimmten Straftatbestand fällt (*nullum crimen sine lege*). Er ist in Art. 54 Abs. 2 der Verfassung Russlands und in Art. 3 Abs. 2 StGB normiert.

Wie schon der „Fall Chodorkovskij-Lebedev“, illustriert der „Fall Navalnyj“, dass die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte auch die Unternehmerfreiheit (Art. 34 Verfassung) bedrohen, indem sie Handelsgeschäfte und Vertragsabschlüsse, die in einer Marktwirtschaft üblich sind, als Straftaten qualifizieren und kriminalisieren. Dieses Vorgehen der Gerichte hat fatale Auswirkungen, denn jeder Unternehmer, der in Russland einen Vertrag abschließt, von dem die Strafverfolgungsbehörden den Kaufpreis mit der Begründung beanstanden, er sei nicht marktgerecht (und das sogar einfach nur behaupten, ohne das durch ein Gutachten zu beweisen!), kann bestraft werden, und noch dazu in qualifizierter Form, weil man dann, wenn es sich um Staatsunternehmen handelt und größere Summen im Spiel sind, den Vertragspartnern unterstellen kann, sie hätten als kriminelle Vereinigung gehandelt. Nach der derzeitigen Gerichtspraxis werden solche Fälle mit vier bis fünf Jahren Freiheitsentzug bestraft. Die Praxis ist rechtsstaatsfeindlich und verfassungswidrig. Sie stellt eine schwere Verletzung auch des Grundrechts der Freiheit und persönlichen Integrität dar (Art. 22 Abs. 1 der russischen Verfassung).

### 3. Die Prozesswelle gegen Teilnehmer der Demonstration vom 6. Mai 2012 am Sumpfpfplatz (Bolotnoev delo) auf der Südseite des Kreml

Unter der Bezeichnung „Bolotnoev delo“ sind seit 2012 Strafverfahren gegen insgesamt 27 Personen eingeleitet worden. Zwei von ihnen hat das zuständige Stadtbezirksgericht Moskaus bereits verurteilt (zu 4 ½ bzw. 2 ½ Jahren Freiheitsentzug ohne Bewährung), gegen 13 Personen wird noch ermittelt, 12 Personen sitzen derzeit auf der Anklagebank.<sup>21</sup> Es sind überwiegend jüngere Leute, Angehörige der Intelligenz, der neuen Mittelschicht Russlands. Vorgeworfen wird ihnen die Teilnahme an „Massenunruhen“ (massovye besporjadki – Art. 212 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 StGB), d. h. an Unruhen, „die begleitet sind von Gewaltanwendung, Pogromen, Brandstiftung, Zerstörung von Sachvermögen, dem Gebrauch von Schusswaffen, explosiven Stoffen oder explosiven Vorrichtungen sowie bewaffnetem Widerstand gegen Vertreter der Staatsgewalt“, und noch zusätzlich Gewalt gegen Vertreter der Staatsgewalt (Art. 318 StGB).

Bei den Strafverfahren geht es um folgenden Sachverhalt: Nach den Massendemonstrationen gegen die Fälschungen bei den Wahlen zur Staatsduma im Dezember 2011 und unter dem frischen Eindruck der unfair abgelaufenen Präsidentenwahlen vom 2. März 2012 hatten die Führer der außerparlamentarischen Opposition, darunter auch *Navalnyj*, zu einer Protestkundgebung für den 6. Mai, also am Vortage der Amtseinführung des erneut zum Präsidenten gewählten *Vladimir Putin*, aufgerufen („Marsch der Millionen“). Obwohl auf dem Platz bereits Massenkundgebungen stattgefunden hatten, wollte die Polizei, offenkundig wegen der politischen Optik vor der feierlichen Inauguration des Präsidenten, nur 5.000 Teilnehmer zulassen. Die Veranstalter stimmten der Beschränkung zu, weil sie vermutlich erwarteten, die Polizei werde, wie schon seit Dezember, auch dieses Mal eine weit nach oben abweichende Teilnehmerzahl hinnehmen. Tatsächlich kamen weit über 50.000 Menschen zum Sumpfpfplatz, der von starken Sicherheits-

---

<sup>21</sup> Deren Verfahren wurde im November 2012 von dem der anderen abgetrennt. *Novaja gazeta*, 03.12.2012, S. 5 (*Poluchina*).

kräften vollständig eingekesselt und nur teilweise freigegeben war. Die Polizei hatte einen Zugang eröffnet und dort für die Sicherheitskontrolle Metallrahmen aufgestellt, durch welche die Demonstranten durchzugehen hatten. Weitere Metallrahmen waren auf den äußeren Zuwegen aufgestellt worden. Die Demonstranten kamen in mehreren großen Kolonnen von verschiedenen Seiten. Diverse Staus entstanden bereits bei der Annäherung an den Kundgebungsort, teils weil die Sicherheitskräfte vor den Metallrahmen Sperrriegel bildeten, teils weil die zusätzlichen Metallrahmen ein starkes Hemmnis bildeten.

Über das weitere Geschehen existieren unterschiedliche Versionen. Sie betreffen insbesondere die Identität derjenigen, die Gewalt angewendet haben, sowie die Umstände und das Ausmaß der Gewaltanwendung. Die Strafverfolgungsbehörde behauptet, die Gewalt sei allein von den Demonstranten ausgegangen, etwa 50 Polizisten seien Leidtragende geworden. Opfer auf Seiten der Demonstranten nennt die Behörde nicht, obwohl es nicht wenige gab, die ärztlich behandelt wurden.<sup>22</sup> Die Behörde stützt sich auf ca. 1.500 Zeugenaussagen, die ganz überwiegend von den Einsatzkräften stammen.

Eine unabhängige gesellschaftliche Untersuchung, die von einer Kommission aus prominenten Menschenrechtsexperten durchgeführt und im April dieses Jahres der Öffentlichkeit vorgestellt wurde,<sup>23</sup> ist aufgrund der Auswertung von über 600 Zeugenaussagen, von Bildmaterial und auch der vor Gericht von Polizisten gemachten Aussagen zu wesentlich anderen Erkenntnissen gekommen: *Erstens* hätten die Sicherheitskräfte, entgegen den Absprachen mit den Veranstaltern, die Zugänge zum Sumpfplatz und die Kundgebungsfläche selbst künstlich eingeschränkt und dadurch die Spannungen zwischen ihnen und den Demonstranten erheblich verschärft. *Zweitens* seien an kritischen Punkten Gruppen junger Männer in einheitlicher Sportkleidung und in Masken mit Augenschlitzen (*maski-balaklavy*) aufgetaucht, die von den

---

<sup>22</sup> Novaja gazeta, 29.06.2012, S. 4 (*Poluchina*).

<sup>23</sup> Quelle: <http://6may.org/rassledovaniya/rassledovanie> (Abruf: 25.09.2013); Auszüge: Novaja gazeta, 22.04.2013, S. 2–3; siehe ferner zur Präsentation des Berichts, Novaja gazeta, 24.04.2013, S. 8.

Sicherheitskräften an den Kontrollpunkten unkontrolliert durchgelassen worden seien. *Drittens* seien jene an der Kundgebung sichtlich nicht interessierten Personen als Provokateure aufgetreten, hätten versucht, die Absperrungen zu durchbrechen und Demonstranten zur Gewaltanwendung anzustiften. *Viertens* seien die Sicherheitskräfte (OMON) in mehreren Wellen mit großer Härte wahllos gegen Kundgebungsteilnehmer vorgegangen, teils um sie zu vertreiben, teils um sie festzunehmen. Auf Videoaufzeichnungen sei zwar erkennbar, dass vereinzelt leere Flaschen, Feuerwerkskörper und Asphaltbrocken gegen die Sicherheitskräfte geschleudert wurden. Die Gesichter der zur Gewalt greifenden Personen seien klar erkennbar gewesen. Die im „Sumpfplatz-Prozess“ angeklagten Personen waren jedoch nicht darunter.

Der Untersuchungsbericht der Unabhängigen Kommission besitzt gegenüber der offiziellen Version der Staatsanwaltschaft eine ungleich höhere Qualität und Glaubwürdigkeit. Der Bericht wird ironischerweise durch die Aussagen untermauert, welche in dem „Sumpfplatz-Prozess“ die Polizisten gemacht haben, die von der Anklage als Opfer von Gewalt präsentiert wurden. Denn teilweise konnten sie die angeblichen Verletzungen nicht bestätigen oder sogar überhaupt keine Aussagen über Gewaltmaßnahmen von Seiten der Demonstranten machen. Das führt zu der Schlussfolgerung, dass es am 6. Mai 2012 auf dem Sumpfplatz keine „Massenunruhen“ i. S. d. Art. 212 StGB gegeben hat, sondern dass nur Gewalt gegen Vertreter der Staatsgewalt (Art. 318 StGB) vorgelegen hat.<sup>24</sup>

---

<sup>24</sup> Dafür spricht auch die zusammenfassende Einschätzung der Vorgänge, die der für den Einsatz der Sicherheitskräfte mitverantwortliche Oberst der Polizei, *Dejničenko*, in einem Bericht gegeben hat: „Die im Ergebnis der von den Organen für Inneres der Stadt Moskau zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durchgeführten Aufgaben sind alle in vollem Umfange erfüllt worden; außerordentliche Vorkommnisse sind nicht zugelassen worden.“ Quelle des Berichts: <http://newtimes.ru/articles/detail/65169> (Abruf: 25.09.2013). „В Справке по результатам обеспечения общественного порядка и безопасности в г. Москве 6 мая 2012 г.“ заместитель начальника УООП ГУ МВД России по г. Москве полковник полиции Дейниченко пишет: „В результате проведенных мероприятий органами внутренних дел г. Москвы задачи

In den seit einem Jahr laufenden Strafverfahren gegen die „Sumpfplatz-Demonstranten“ ist es von Anfang an serienweise zu schweren und sogar schwersten Menschenrechtsverletzungen bis hin zur Verletzung des Verbots der Folter und unmenschlicher Behandlung gekommen. Aussagen der Angeklagten, ihrer Angehörigen und Anwälte sowie Recherchen der Medien ergeben folgendes Bild:<sup>25</sup>

1. Untersuchungsbehörde und Staatsanwaltschaft haben Personen, die an der Kundgebung teilgenommen haben, der Teilnahme an Massenunruhen angeklagt, obwohl *erstens* die Voraussetzungen dieses Tatbestandes offenkundig nicht vorliegen, und *zweitens* ihnen Gewalt gegen Vertreter der Staatsgewalt vorgeworfen wird, ohne über Beweise für diese Anklagen zu verfügen. Die betreffenden Polizisten konnten und können sich an die Gesichter der Täter nicht erinnern.<sup>26</sup>
2. Das Gericht hat gegen einen Teil der Angeklagten Untersuchungshaft angeordnet, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 108 Abs. 1 StPO) dafür bei keinem der Angeklagten vorlagen und vorliegen. In allen Fällen hat die Staatsanwaltschaft, entgegen dem klaren Wortlaut des Gesetzes sowie der st. Rspr. des Obersten Gerichts und des Verfassungsgerichts Russlands, ihre Anträge auf Inhaftierung allein mit dem abstrakten Wortlaut des Gesetzes „begründet“, während das Gericht diese Rechtsverletzung nicht nur hingenommen, sondern auch seinerseits nicht die gesetzlich vorgeschriebene konkrete, auf den Einzelfall bezogene Begründung geliefert hat, weswegen die Untersuchungshaft erforderlich sei. Mit jedem Antrag auf Haftverlängerung wiederholt sich die krasse Verletzung nicht nur der Strafprozessordnung, sondern auch des von Art. 22 der Verfassung Russlands verbrieften Rechts auf Freiheit und persönliche Unantastbarkeit.

---

*по обеспечению общественного порядка и безопасности выполнены в полном объеме, чрезвычайных происшествий не допущено“.* Zur strafrechtlichen Problematik der beiden Tatbestände siehe auch Rogov, Kto utopit bolotnoe delo, in: Novaja gazeta, 25.06.2012, S. 8/9.

<sup>25</sup> Siehe dazu insbes. Polikovskij, Der Schatten Berijas im Untersuchungskomitee, in: Novaja gazeta, 17.08.2012, S. 2; Novaja gazeta, 24.07.2013, S. 7 (Fomina).

<sup>26</sup> Novaja gazeta, 24.07.2013, S. 7 (Fomina).

3. Die Polizei hat Anzeigen von Kundgebungsteilnehmern, die durch Gewaltanwendung von Seiten der Sicherheitskräfte Verletzungen davon getragen hatten, nicht angenommen, mit der Begründung, die Polizisten hätten sich vollständig korrekt verhalten.
4. Einem der Angeklagten, *Michail Kosenko*, der durch eine beim Militär erlittene Verletzung psychisch krank und Invalide der Gruppe 2 ist, ist bislang in der darauf nicht eingerichteten Haftanstalt die medizinische Versorgung versagt geblieben.
5. In fast allen Fällen ist bislang selbst den nächsten Verwandten die Möglichkeit vom Gericht abgeschlagen worden, die Angeklagten in der Untersuchungshaftanstalt zu besuchen. Anfänglich verweigerte man auch den Anwälten den Zugang zu ihnen.<sup>27</sup>
6. Übereinstimmend teilen die Angeklagten mit, dass die Behörden, teils mit Versprechungen, teils mit Drohungen massiven Druck auf sie ausüben, mit ihnen im Prozess zusammenzuarbeiten, d. h. sich selbst der ihnen vorgeworfenen Taten zu beschuldigen und gegen ihre Mitangeklagten auszusagen. Darin liegt ein Verstoß gegen Art. 51 Abs. 1 der russischen Verfassung, wonach niemand verpflichtet ist, gegen sich selbst auszusagen.
7. Die Angeklagten klagen über unerträgliche Haftbedingungen: zu kleine, mangelhaft ausgestattete Räume, Unterbringung zu mehreren in käfigähnlichen Räumlichkeiten mit langen Aufenthalts- und Wartezeiten darin an den Tagen der Gerichtsverhandlungen sowie zu kurze Schlafpausen und unzureichende Versorgung an jenen Tagen mit Essen und Trinken.

Der „Sumpfplatz-Prozess“ trägt Züge eines politischen Schauprozesses besonderer Art, denn die darin angeklagten Personen sind, zumindest vorläufig, der Öffentlichkeit gänzlich unbekannt Personen, Personen, die sich bislang wenig oder noch gar nicht politisch engagiert haben. Auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden arbeiten seit dem Sommer 2012 über 200 Ermittler mit Hochdruck daran, Beweise in der Sache zu sammeln und weitere Personen in das Verfahren hineinzuzie-

---

<sup>27</sup> Novaja gazeta, 20.06.2012, S. 3 (*Bachov*).

hen. Vor allem aber scheint der Prozess von seinen Regisseuren dazu ausersehen, die Führer der außerparlamentarischen Opposition als Drahtzieher der angeblichen „Massenunruhen“ vor Gericht zu ziehen und sie hinter Gitter zu bringen. Deswegen setzt die Anklage auch auf Art. 212 StGB, dessen Abs. 3 „*Aufrufe zum Ungehorsam gegenüber gesetzlichen Forderungen von Vertretern der Staatsgewalt und zu Massenunruhen*“ unter Strafe stellt.<sup>28</sup> Offenkundig ist das Agieren von Untersuchungsbehörde, Staatsanwaltschaft und Gericht eng aufeinander abgestimmt. Ihre Funktionäre vereinen Hartherzigkeit, Brutalität und Zynismus gegenüber den Angeklagten und deren Angehörigen; und sie machen sich kaum die Mühe, die durch und durch politische Zielsetzung und Steuerung des Verfahrens zu bemänteln.

#### **IV. Schlussbemerkung**

Die Menschenrechtssituation Russlands gibt zu ernster Kritik Anlass. Man wird die miserable „Menschenrechtsbilanz“ freilich nicht allein den staatlichen Organen anlasten können. Ursachen und Beiträge dazu leistet auch die Masse der Durchschnittsbürger, das Volk, dessen Rechtsbewusstsein und Einstellung zu den Menschenrechten sich auf einem beklagenswert niedrigen Niveau bewegt. *Marat Utjashev*, Direktor des Menschenrechtssektors an der Staatsuniversität Ufa, hat in einer seiner rechtssoziologischen Studien festgestellt, dass nicht mehr als ca. 15 % der Bevölkerung ein gewisses Menschenrechtsbewusstsein hat.

Dieses niedrige Niveau findet in den Jahresberichten des Beauftragten für die Menschenrechte in der RF, *Lukin*, eine Bestätigung. Dazu seien abschließend einige Zahlen aus dem Bericht für 2012 genannt<sup>29</sup>. Es gingen 24.000 Beschwerden, 2.000 weniger als 2011, ein. Ein Drittel von ihnen kam aus Zentral-Russland, vor allem aus der Stadt und dem Gebiet Moskau, knapp 9 % aus dem Ural, 4,3 % aus dem Nordkaukasus und nur 3,7 % aus dem Fernen Osten. Auf 100.000 Bürger entfielen 17 Beschwerden. Die gute Hälfte von ihnen, fast 57 %, betraf die zivilen

---

<sup>28</sup> *Polikovskij*, (Anm. 25), S. 2; *Novaja gazeta*, 08.05.2013, S. 6 (*Rogov*).

<sup>29</sup> Text: <http://www.rg.ru/2013/03/29/lukin-dok.html> (Abruf: 25.09.2013); *Novaja gazeta*, 17.04.2013, S. 19.

Rechte und Freiheiten, darunter das Recht auf Rechtsschutz, auf faire Gerichtsverfahren, die Rechte im Strafprozess und in den Strafanstalten, das Recht auf Gewissensfreiheit, auf Eigentum, 26 % der Beschwerden betrafen die von der Verfassung garantierten sozialen Rechte (Recht auf Arbeit, Wohnung, medizinische Versorgung usw.), 3,5 % ökologische Rechte und schließlich nur 1,7 % die politischen Rechte der Bürger (Meinungs- und Pressefreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Wahlrechte), ein Prozentsatz, der gegenüber früheren Jahren gleich geblieben ist.